

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick,
Dr. Thomas Gambke, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/3969 –

Hybridkapital in der Finanzmarktkrise

Vorbemerkung der Fragesteller

Unter Hybridkapital versteht man Kapitalinstrumente, die sich weder dem Eigen- noch dem Fremdkapital eindeutig zuordnen lassen: Sie können dem Eigenkapital zugewiesen werden, wenn sie Verluste tragen, aber auch Fremdkapitalcharakter haben, wenn sie kündbar sind.

Für deutsche Banken ist Hybridkapital eine wichtige Komponente ihres Eigenkapitals: So fielen nach Presseberichten Ende 2009 allein bei den Landesbanken mit 17,3 Mrd. Euro fast ein Drittel ihres Kernkapitals in diese Kategorie (vgl. DER SPIEGEL, „Stresstest der besonderen Art“, 30. August 2010). Berechnungen unabhängiger Experten für 15 der größten Banken in Deutschland ergeben sogar hybride Anteile von 50 Mrd. Euro im Kern- und 62 Mrd. Euro im Ergänzungskapital (vgl. Achim Dübel, „Rettung der Hybridkapitalgeber, d. h. Eigenkapitalgeber, der Banken mit Steuergeldern in Deutschland, eine erste Annäherung“, 28. September 2010).

Nach § 10 Absatz 4 bzw. 5 des Kreditwesengesetzes (KWG) sind die Hybridkapitalarten „Stille Einlagen“ bzw. „Genussscheine“ nur dann dem Kern- bzw. Ergänzungskapital zurechenbar, wenn sie bis zur vollen Höhe am Verlust teilnehmen. Doch erst infolge des Anfang 2010 bekannt gewordenen Drängens der EU-Kommission fand tatsächlich eine beschränkte Teilnahme dieser Hybridkapitalarten an den Verlusten der Landesbanken des Jahres 2009 statt (vgl. beispielsweise Handelsblatt vom 7. Januar 2010, „Investoren haften für die Landesbanken“). In den Jahren 2007 und 2008 hingegen wurde trotz Verlusten Hybridkapital noch weitestgehend voll bedient, so dass hohe Liquiditätsabflüsse bei den Banken stattfanden. Hintergründe hierzu sind der Öffentlichkeit bisher nahezu unbekannt – auch vor dem Hintergrund zuvor erfolgter Stabilisierungshilfen durch den Sonderfond Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) und der Positionierung der Bundesregierung im Zuge der entsprechenden Beihilfverfahren.

Ferner stellen sich Fragen nach den Auswirkungen der Basel-III-Beschlüsse bezüglich Hybridkapital auf die Banken in Deutschland. Insbesondere fragt sich, warum im Zuge der Bankenrettung auf die Investoren so große Rücksichten ge-

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

nommen wurden, obwohl frühzeitig absehbar war, dass Basel III eine Verbesserung der Qualität des Kapitals, d. h. eine deutliche Verringerung seiner hybriden Bestandteile, zum Ziel nehmen würde.

1. Wie entwickelte sich in den deutschen Landesbanken das Volumen von Kapitalinstrumenten mit Hybridcharakter, die als aufsichtliches Eigenkapital anerkannt wurden (im Folgenden: Hybridkapital) in den Jahren 2006 bis 2009 (mit der Bitte um Angaben, welcher Anteil davon auf Bankenstabilisierungen des Staates – wie jenen der Stillen Einlage des SoFFin bei der West LB AG – oder der Alteigentümer zurückgeht)?

Welchen Anteil ihres Eigenkapitals macht Hybridkapital bei den Landesbanken derzeit aus (mit der Bitte um jeweilige Angaben auf Durchschnitts- sowie Einzelinstitutsbasis, insbesondere der Banken West LB AG, HSH Nordbank AG, Bayerischen Landesbank, Landesbank Baden-Württemberg)?

Über die erfragten Angaben liegen Erkenntnisse aus dem bankaufsichtlichen Meldewesen vor, die als vertrauliche Informationen der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 des Kreditwesengesetzes (KWG) unterliegen. Das öffentliche Bekanntwerden der erfragten Informationen hat grundsätzlich das Potenzial, in der gegenwärtigen Marktsituation zu Verwerfungen in der Refinanzierung der Institute zu führen. Nach sorgfältiger Abwägung mit den Informationsrechten des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten, kann in der Sache daher keine Auskunft in der für Kleine Anfragen nach § 104 i. V. m. § 75 Absatz 3, § 76 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO BT) vorgesehenen, zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmten Weise erfolgen. Die Antwort wird deshalb eingestuft in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt*.

2. Wie hoch fielen in den Jahren 2007 bis 2009 Stabilisierungsmaßnahmen für Landesbanken aus (mit der Bitte um Differenzierung nach Art der Stabilisierungshilfe wie Rekapitalisierung, Garantie oder Risikoübernahme sowie nach Geber der Stabilisierungshilfen, Anteil der bereits gezogenen Garantien bzw. Risikoübernahmen sowie Angaben auf Durchschnitts- sowie Einzelinstitutsbasis, insbesondere der Banken West LB AG, HSH Nordbank AG, Bayerischen Landesbank, Landesbank Baden-Württemberg), und welche Zinsen bzw. Gebühren haben die betroffenen Banken dafür bezahlt?

Mit Blick auf den Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) kann zu dieser Frage allgemein Folgendes bemerkt werden: Im Jahr 2009 wurde der WestLB durch den SoFFin eine Rekapitalisierung in Höhe von 3 Mrd. Euro zugesagt und die erste Tranche in Höhe von 672,4 Mio. Euro zugeführt. Ebenso wurde der WestLB eine befristete Risikoübernahme für den Zeitraum vom 30. September bis 30. November 2009 über ein Volumen von 5,88 Mrd. Euro bewilligt. Die Risikoübernahme wurde innerhalb dieser Frist nicht in Anspruch genommen und ist ungenutzt ausgelaufen.

Der HSH Nordbank AG wurde im Jahr 2008 ein SoFFin-Garantierahmen über 30 Mrd. Euro aus dem SoFFin bewilligt. Zum Stichtag 31. Dezember 2009 war dieser zu rund 57 Prozent ausgenutzt.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Der BayernLB wurde im Jahr 2008 ein SoFFin-Garantierahmen über 15 Mrd. Euro gewährt. Dieser wurde im Jahr 2009 durch die BayernLB auf 5 Mrd. Euro reduziert. Zum Stichtag 31. Dezember 2009 war der verbleibende Garantierahmen zu 100 Prozent ausgenutzt.

Die Institute haben auf ihre Garantierahmen jeweils 0,1 Prozent Bereitstellungsgebühr p. a. entrichtet. Weiterhin wurde den Instituten 0,948 Prozent p. a. für Garantien mit einer Laufzeit von über einem Jahr und 0,5 Prozent p. a. für Garantien mit einer Laufzeit unter einem Jahr in Rechnung gestellt. Für die Risikoübernahme wurden 4,75 Prozent p. a. in Rechnung gestellt.

Stabilisierungsmaßnahmen anderer Geber liegen nicht im Verantwortungsbereich der Bundesregierung.

3. In welcher Höhe wurde in deutschen Landesbanken in den Jahren 2007 bis 2009 Hybridkapital bedient bzw. zurückgezahlt (mit der Bitte um jeweilige Angaben auf Durchschnitts- sowie Einzelinstitutsbasis, insbesondere der Banken West LB AG, HSH Nordbank AG, Bayerischen Landesbank, Landesbank Baden-Württemberg)?

Der Bundesregierung liegen hierzu folgende Erkenntnisse vor:

BayernLB

Bedienung

2007: Normale Ausschüttung auf stille Einlagen und Genussrechte: 186 Mio. Euro.

2008: Der Konzern-Prüfungsbericht 2008 enthält keine Angabe zu den Ausschüttungen im Konzern; daher erfolgt die Angabe auf Tochterinstitutsebene.

BLB-Einzelinstitut

Bedienung

2007: Normale Ausschüttung auf stille Einlagen und Genussrechte: auf stille Einlagen: 187 Mio. Euro; auf Genussrechte: 155 Mio. Euro.

2008: Keine Ausschüttungen auf stille Einlagen und Genussrechte.

2009: Keine Ausschüttungen auf stille Einlagen und Genussrechte.

Rückzahlung

Rückgänge stiller Einlagen/Genussrechte aufgrund des Auslaufens dieser Kapitalbestandteile (in diesem Zusammenhang Rückzahlung durch die Bank):

Beträge in Mio. Euro	Stille Einlagen	Genussrechte
2007	184	171
2008	282	493
2009	259	722

HGAA: Keine Ausschüttung.

MKB: Zinsaufwendungen für Nachrangkapital bilanziert (2009: 15,6 Mio. Euro 2008: 19,6 Mio. Euro bei Wechselkurs von 1 Euro = 275,85).

SaarLB: Ausschüttung erfolgt.

- LBLux: Ausschüttung an die Genussrechtsinhaber BayernLB/Helaba (Zinsaufwendungen für Nachrangkapital bilanziert für 2009: 19 Mio. Euro, 2008: 18 Mio. Euro, 2007: 18 Mio. Euro).
- DKB: Ausschüttung erfolgt, Ausnahme 2008 entfiel der gewinnabhängige Teil der Ausschüttung auf Teile des Genussrechtskapitals.
- 2009: Keine Ausschüttungen auf stille Einlagen und Genussrechte bei der BayernLB (Einzelinstitut). Die Tochterunternehmen SaarLB, DKB und LBLux haben im Geschäftsjahr 2009 Ausschüttungen auf ihre stillen Einlagen und Genussrechte in Höhe von insgesamt 3 Mio. Euro beschlossen bzw. geleistet. Ausschüttungen auf „Noncumulative Trust Preferred Securities“ (vgl. oben), die von der BayernLB an die BayernLB Capital LLC I emittiert wurden, hat die BayernLB per 31. Mai 2010 vorgenommen. Die BayernLB hat im Jahresabschluss Zinsaufwendungen in Höhe von 21,5 Mio. Euro (31 Mio. US-Dollar) im Rahmen der Zinsabgrenzung erfasst. Eine Ausschüttung dieser Zinsaufwendungen erfolgt aufgrund der vertraglichen Verpflichtung.

Ausschüttungen auf „Noncumulative Trust Preferred Securities“, die von der BayernLB an die BayernLB Capital LLC I emittiert wurden, hat die BayernLB per 31. Mai 2009 vorgenommen. Die Wertpapiere werden im Jahresabschluss der Bank als „nachrangige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen, die Vergütung dieser Verbindlichkeit hat gewinnunabhängig zu erfolgen. Die BayernLB hat im Jahresabschluss Zinsaufwendungen in Höhe von 22,2 Mio. Euro (31 Mio. US-Dollar) im Rahmen der Zinsabgrenzung erfasst. Eine Ausschüttung dieser Zinsaufwendungen erfolgt aufgrund der vertraglichen Verpflichtung.

Helaba

Die stillen Einlagen der Helaba wurden zwischen 2007 und 2009 in vollem Umfang bedient.

HSH Nordbank AG

Stille Einlagen (T€)				
	2006	2007	2008	2009
Bilanzwert gemäß festgestellter JA zum 31.12....	3 922 628	3 108 628	3 046 929	2 410 699
darunter 800 Mio. auf US-Dollar lautend (umgerechnet zum jeweiligen EZB-Stichtagskurs)	607 441	543 441	574 837	555 324
Neuaufnahmen („Resparc III“ – Mandatory Convertibles)	0	0	962 000	0
(Vorzeitige) Rückzahlungen	0	0	20 000	143 000
Umwandlung in Aktienkapital	0	750 000	685 000	0
Bedienung der stillen Einlagen	ja	ja	nein	nein
Aufwendungen aus der Bedienung stiller Einlagen	282 921	293 056	0	0

Stille Einlagen (T€) (Fortsetzung)				
	2006	2007	2008	2009
Höhe des Kuponausfalls	0	0	nicht separat bezifferbar*	263 000
Verlustbeteiligung bei stillen Einlagen	nein	nein	ja	ja
<i>darunter wg. stiller Einlagen aus dem Aktionärskreis der Bank</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>351 300</i>	<i>100 000</i>
<i>darunter wg. stiller Einlagen von Drittinvestoren</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0**</i>	<i>373 000</i>

Genussrechte (T€)				
	2006	2007	2008	2009
Bilanzwert gemäß festgestellter JA zum 31.12....	1 210 753	1 141 217	966 100	439 041
<i>davon bis Ende 2011 fällig</i>		<i>385 000</i>		
Vorzeitige Rückzahlungen	0	0	0	0
Prolongationen	0	0	0	53 500
Bedienung der Genussrechte	ja	ja	grundsätzl. nein	nein
Aufwendungen aus der Bedienung Genussrechte	79 800	71 600	4 000	0
Höhe des Kuponausfalls	0	0	nicht separat bezifferbar*	34 000
Verlustbeteiligung bei Genussrechten	nein	nein	nein	ja
			0**	86 000

Für das Geschäftsjahr 2008 nahm die HSH Nordbank entgegen ihren ursprünglichen Planungen letztlich keine Ausschüttungen an stille Einleger und Genussrechtskapitalinhaber vor, um die Genehmigung der strategischen Neuausrichtung und des Rekapitalisierungspakets durch die EU-Kommission nicht zu gefährden (siehe dazu Pressemitteilung der HSH Nordbank vom 25. März 2009). Für 2009 wurden aus dem gleichen Grund ebenfalls keine Ausschüttungen an stille Einleger und Genussrechtskapitalinhaber vorgenommen.

LBB

Für das Jahr 2008 wurden keine Zinsen auf die stille Einlage vergütet. Der Deutschen Bundesbank liegen keine Informationen vor, dass das Hybridkapital darüber hinaus nicht bedient wurde. Daher ist für die Jahre 2007 bis 2009 mit der

* Ersparte Ausschüttungen für Genussrechte und stille Einlagen insgesamt bei 258 Mio. Euro.

** Durch Vermeidung eines Verlustausweises über Rücklagenauflösung in Höhe von 3 093 Mio. Euro.

genannten Ausnahme von einer vollständigen Bedienung des Hybridkapitals auszugehen, welches netto um 828 Mio. Euro zurückgeführt wurde.

LBBW

Die erfragten Werte liegen auf Konzernebene (IFRS) nicht und auf Einzelinstutsbasis (HGB) nur teilweise für die Jahre 2007 und 2008 vor:

- 2007: Fällige Nachrangverbindlichkeiten: 137,2 Mio. Euro
 Fälliges Genussrechtskapital: 66,5 Mio. Euro
 Rückzahlung stiller Einlagen: ---.
- 2008: Fällige Nachrangverbindlichkeiten: 509,4 Mio. Euro
 Fälliges Genussrechtskapital: k. A.
 Rückzahlung stiller Einlagen: 0,4 Mio. Euro.
- 2009: Stille Einlagen und das Genussrechtskapital wurden nicht verzinst und anteilmäßig entsprechend herabgesetzt: stille Einlagen um 526,7 Mio. Euro und Genussrechte um 201,6 Mio. Euro. Auf die Nachrangverbindlichkeiten hatte der Verlustausweis keine Auswirkungen.

NORD/LB

Laut Konzernabschluss betrug der Zinsaufwand für Hybridkapital (in Mio. Euro)

	Stille Einlagen	Genussrechte	Nachrangkapital	Zinsaufwand insgesamt
2007	107	55	119	281
2008	113	63	134	310
2009	131	56	122	309

(Angaben betreffen das gesamte Hybridkapital, also nicht nur die Teile, die als aufsichtliches Eigenkapital anerkannt wurden. Der Anteil der Zinsaufwendungen, der auf das aufsichtliche Kapital entfällt, ist nicht bekannt.)

WestLB

- 2007: An dem ausgewiesenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1 164 nahmen die stillen Einlagen aus 2003 mit 53 Mio. Euro teil; gleichzeitig wurde die Verzinsung ausgesetzt. Der verbleibende Verlust wurde zu Lasten der Kapitalrücklage (961 Mio. Euro) und der Gewinnrücklagen (150 Mio. Euro) ausgeglichen. Die stillen Einlagen aus 2005 wurden dagegen nicht zum Verlustausweis herangezogen. Eine freiwillige Verzinsung der stillen Einlagen wurde den Gremien vorgeschlagen. Das Genussrechtskapital wurde entsprechend den Emissionsbedingungen bedient.
- 2008: Gewinnausweis: Verzinsung der stillen Einlagen aus 2005 in Höhe von 33 Mio. Euro. Die Verzinsung des Genussrechtskapitals erfolgte entsprechend den Emissionsbedingungen.
- 2009: Der Jahresfehlbetrag der WestLB AG für das Geschäftsjahr 2009 betrug 295 Mio. Euro. An diesem Verlust nahmen die Genussscheininhaber teil. Von dem Verlust entfielen 28,7 Mio. Euro auf in 2009 fällige Genussscheine; der Restbetrag von 36,5 Mio. Euro betraf das am Jahresende noch bestehende Genussrechtskapital von 774,7 Mio. Euro, so dass nach Verlustzuweisung ein Genussrechtskapital in Höhe von 738,2 Mio. Euro verblieb. Hiervon wiederum stellten 230,9 Mio. Euro Eigenmittel im Sinne von § 10 Absatz 5 KWG dar. Den in 2005 begebenen stillen Einlagen wurde ein Teilbetrag von 28,4 Mio. Euro und der

stillen Einlage des SoFFin ein Teilbetrag von 0,7 Mio. Euro zugewiesen. Durch Entnahme von 200,6 Mio. Euro aus der Kapitalrücklage wurde der verbleibende Verlust ausgeglichen.

4. Wie hoch waren Verluste der deutschen Landesbanken in den Jahren 2007 bis 2009?

Wie hoch sind nach heutigem Kenntnisstand die erwarteten Verluste der deutschen Landesbanken bzw. der Garantiegeber aus toxischen bzw. aus anderen Gründen ausfallgefährdeten Aktiva, die vor dem offenen Ausbruch der Finanzkrise Mitte 2007 angeschafft wurden?

In welcher Höhe hat als Eigenkapital anerkanntes Hybridkapital, insbesondere jeweils solches nach § 10 Absatz 4 bzw. 5 KWG, in den Jahren 2007 bis 2009 an Verlusten der deutschen Landesbanken teilgenommen?

In welchem Umfang, und in welcher Höhe kam es zu Hybridkapitalherabsetzungen bzw. Reduzierungen oder Einstellungen von Zinszahlungen (mit der Bitte um jeweilige Angaben auf Durchschnitts- sowie Einzelinstitutsbasis, insbesondere der Banken West LB AG, HSH Nordbank AG, Bayerischen Landesbank, Landesbank Baden-Württemberg)?

Die in der Fragestellung erbeten Informationen sind grundsätzlich aus öffentlich verfügbaren Quellen wie den Geschäftsberichten der Institute verfügbar. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung folgende Informationen vor:

Die Ertragslage deutscher Landesbanken (inkl. Deka) entwickelte sich in den Jahren 2007 bis 2009 entsprechend der folgenden Tabelle.

Stand Ende 2007

in Mio. Euro

Institutsname	Einzelinstitut (HGB) Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag EGV 58	Konzern (IFRS) Ergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen FINREPGV 67
DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt	34	422
Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart	185	311
Bayerische Landesbank, München	170	175
Landesbank Berlin AG	0	152
Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenbg.-GZ, Bremen	48	27
HSH Nordbank AG, Hamburg	531	270
Landesbank Hessen-Thüringen GZ, Frankfurt	197	348
Norddeutsche Landesbank GZ, Hannover	219	305
WestLB AG, Düsseldorf	- 1 164	- 1 601
LRP Landesbank Rheinland-Pfalz, Mainz	55	
Landesbank Saar, Saarbrücken	8	5
SachsenLB (jetzt: Sachsen Bank), Leipzig	0	-787*
Summe	283	414

*) Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag nach HGB.

Stand Ende 2008

in Mio. Euro

Institutsname	Einzelinstitut (HGB) Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag EGV 58	Konzern (IFRS) Ergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen FINREPGV 67
DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt	29	– 116
Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart	94	– 2 055
Bayerische Landesbank, München	– 3 919	– 5 358
Landesbank Berlin AG	0	125
Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenbg.-GZ, Bremen	78	30
HSH Nordbank AG, Hamburg	– 3 093	– 2 844
Landesbank Hessen-Thüringen GZ, Frankfurt	108	– 42
Norddeutsche Landesbank GZ, Hannover	100	151
WestLB AG, Düsseldorf	100	18
Landesbank Saar, Saarbrücken	– 2	– 81
Summe	– 6 505	– 10 172

Stand Ende 2009

in Mio. Euro

Institutsname	Einzelinstitut (HGB) Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag EGV 58	Konzern (IFRS) Ergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen FINREPGV 67
DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt	34	348
Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart	– 2 188	– 1 482
Bayerische Landesbank, München	– 2 595	– 3 092
Landesbank Berlin AG	0	272
Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenbg.-GZ, Bremen	48	58
HSH Nordbank AG, Hamburg	– 816	– 679
Landesbank Hessen-Thüringen GZ, Frankfurt	69	263
Norddeutsche Landesbank GZ, Hannover	18	– 141
WestLB AG, Düsseldorf	– 295	– 531
Landesbank Saar, Saarbrücken	– 1	11
Summe	– 5 725	– 4 973

Zu den Instituten im Einzelnen:

BayernLB

BayernLB auf Einzelinstitutsbasis

Höhe der Verluste 2007 bis 2009

<i>Beträge in Mio. Euro</i>	Jahres- überschuss/ -fehlbetrag	Entnahme aus Rücklage	Entnahme aus Genussrechts- kapital	Entnahme aus stillen Einlagen	Bilanzgewinn
2007	170				0
2008	-3 919	3 919			0
2009	-2 595	1 661	187	747	0

BayernLB-Konzern

Höhe der Verluste 2007 bis 2009

<i>Beträge in Mio. Euro</i>	Ergebnis nach Steuern	Konzernergebnis
2007	175	92
2008	-5 354	-5 097
2009	-3 093	-2 619

Verlustbeteiligung sowie Höhe/Umfang von Hybridkapitalherabsetzungen bzw. Reduzierung von Zinszahlungen

Hinsichtlich der Bedienung von Stillen Einlagen und Genussscheinen in den Jahre 2007 bis 2009 wird auf Antwort zu Frage 3 verwiesen. In den Jahren 2007 und 2008 erfolgte keine Verlustteilnahme der hybriden Eigenkapitalinstrumente.

Bei der BayernLB (Einzelinstitut) belief sich die Verlustpartizipation für das Jahr 2009 auf 15,1 Prozent des Nominalbetrags der stillen Einlagen und Genussrechte. Die Höhe der Beträge ist aus o. a. Tabelle ersichtlich. Im IFRS-Konzernabschluss wird die Verlustteilnahme bei den unbefristeten stillen Einlagen aufgrund der Klassifizierung als Eigenkapital als Entnahme dargestellt (642,6 Mio. Euro). Bei den befristeten stillen Einlagen und beim Genussrechtskapital führt die Verlustteilnahme zu einer Buchwertanpassung nach IAS 39.AG8 (116,5 Mio. Euro).

Bei der SaarLB kam es in den Jahren 2007 bis 2009 beim Hybridkapital weder zu Kapitalherabsetzungen noch wurden Zinszahlungen reduziert bzw. eingestellt.

Helaba

Stille Einlagen wurden zwischen 2007 und 2009 voll bedient.

HSH Nordbank AG

In 2007 wurde sowohl auf Einzelinstituts- als auch auf Konzernebene kein Verlust ausgewiesen.

– Das Einzelergebnis 2007 stellt sich wie folgt dar:

- Ergebnis vor Steuern 729 Mio. Euro
- Ergebnis nach Steuern 827 Mio. Euro

- Jahresüberschuss 531 Mio. Euro
 - Bilanzgewinn 354 Mio. Euro.
- Das Einzelergebnis 2008 stellt sich wie folgt dar:
- Ergebnis vor Steuern – 3 343 Mio. Euro
 - Ergebnis nach Steuern – 3 444 Mio. Euro
 - Jahresfehlbetrag – 3 093 Mio. Euro
 - Bilanzgewinn 0 Mio. Euro.
- Das Einzelergebnis 2009 stellt sich wie folgt dar:
- Ergebnis vor Steuern – 1 739 Mio. Euro
 - Ergebnis nach Steuern – 1 376 Mio. Euro
 - Jahresfehlbetrag – 816 Mio. Euro
 - Bilanzgewinn – 816 Mio. Euro.

Für 2008 erfolgte eine quotale Verlustzuweisung über 351 Mio. Euro nur bei den von den Aktionären gehaltenen Zwangswandelanleihen (Mandatory Convertibles „Resparcs III“) als Teil des Hybridkapitals, bei denen die Verlustteilnahme an das Jahresergebnis gekoppelt ist. Für das Hybridkapital, bei denen die Verlustteilnahme an das Jahresergebnis gekoppelt ist und das nicht von den Aktionären gehalten wurde, hat die Hauptversammlung der HSH Nordbank AG am 19. Dezember 2008 und 2. Februar 2009 entschieden, auf eine einmalige Verlustzuweisung auf diese stillen Einlagen zu verzichten. Eine Verlustteilnahme von Hybridkapital, bei denen die Verlustteilnahme an den Bilanzverlust gekoppelt ist, fand nicht statt, da die HSH Nordbank AG durch das Auflösen von Rücklagen in Höhe des Jahresfehlbetrages einen Bilanzverlust vermieden hat.

In 2009 haben dagegen sämtliche Hybridkapitalbestandteile am Verlust partizipiert, unabhängig davon, ob die Verlustteilnahme an das Jahresergebnis oder das Bilanzergebnis gekoppelt ist. Der Ergebnisbeitrag im Zusammenhang mit Verlustauswirkungen auf die hybriden Finanzinstrumente im Einzelabschluss belief sich in 2009 auf 559 Mio. Euro. Die Beiträge resultierten mit 86 Mio. Euro aus der Partizipation des Genussrechtskapitals und mit 473 Mio. Euro aus der Verlustteilnahme der stillen Einlagen (siehe Tabelle in Antwort zu Frage 3).

LBB

Jahr (Angaben in Mio. Euro)	2007	2008	2009
Jahresüberschuss vor Steuern	101	–57	337
Gewinnabführung/Verlustübernahme (–)	100	–38	336
Jahresüberschuss nach Steuern	0	0	0

Landesbank Berlin Holding AG Konzern

Jahr (Angaben in Mio. Euro)	2007	2008	2009
Jahresüberschuss vor Steuern	306	9	339
Jahresüberschuss nach Steuern	230	29	272

Teilnahme von Hybridkapital an Verlusten

Die stille Einlage nahm im Jahr 2008 im Umfang von 13 Mio. Euro am Verlust teil und wurde aus dem Jahresüberschuss 2009 wieder auf 700 Mio. Euro aufgefüllt.

LBBW

Im Jahr 2008 wies der LBBW-Konzern einen Jahresfehlbetrag von 2 055 Mio. Euro nach Steuern aus, während das Einzelinstitut einen Gewinn von 94 Mio. Euro nach Steuern verzeichnete. Ausschlaggebend für die Verlustteilnahme von Kapitalbestandteilen ist das HGB-Ergebnis. Insofern wurde das Kapital 2008 bedient.

Im Jahr 2009 konnte der IFRS-Konzernverlust auf 1 482 Mio. Euro nach Steuern reduziert werden, allerdings war krisenbedingt auch im HGB-Abschluss ein Verlust von 2 188 Mio. Euro nach Steuern auszuweisen. Stille Einlagen und das Genussrechtskapital wurden nicht nur nicht verzinst, sondern wurden anteilmäßig entsprechend herabgesetzt: stille Einlagen um 526,7 Mio. Euro und Genussrechte um 201,6 Mio. Euro. Der verbleibende Bilanzverlust von 1 460 Mio. Euro war von den Anteilseignern zu tragen; eine Ausschüttung an die Träger ist entfallen. Auf die Nachrangverbindlichkeiten hatte der Verlustausweis keine Auswirkungen.

NORD/LB

NORD/LB-Konzern: Verlust im Jahr 2009: vor Steuern 92 Mio. Euro, nach Steuern 141 Mio. Euro. Zu der Verlustsituation hat insbesondere ein Betrugsfall (–134 Mio. Euro) in der Schweizer Tochtergesellschaft Skandifinanz Bank AG, Zürich, beigetragen.

Sowohl die Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover, als auch die Bremer Landesbank haben sonst stets positive Ergebnisse ausgewiesen, daher fand keine Beteiligung des Hybridkapitals an den Verlusten statt.

Die wirtschaftliche Lage der 2008 erworbenen Tochtergesellschaft Deutsche Hypothekbank AG ist durch die Finanz- und Wirtschaftskrise stark beeinträchtigt worden. Hohe Risikovorsorgeaufwendungen führten 2009 bei dem Tochterinstitut zu einem handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag von 32,2 Mio. Euro, der nur durch Entnahmen aus den Gewinnrücklagen der Deutschen Hypothekbank ausgeglichen werden konnte. Im Ergebnis wies die Deutsche Hypothekbank einen Bilanzgewinn von 0,5 Mio. Euro aus.

WestLB

Verluste der WestLB AG in den Jahren 2007 bis 2009

2007	2008	2009
Verlust 1 164 Mio. Euro	(Gewinn 100 Mio. Euro)	Verlust 295 Mio. Euro

Verlustteilnahme des Hybridkapitals und Einstellung von Zinszahlungen

2006: Gewinnausweis in Höhe von 305 Mio. Euro.

2007: An dem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1 164 nahmen die stillen Einlagen aus 2003 mit 53 Mio. Euro teil; gleichzeitig wurde die Verzinsung ausgesetzt. Der verbleibende Verlust wurde zu Lasten der Kapitalrücklage (961 Mio. Euro) und der Gewinnrücklagen (150 Mio. Euro) ausgeglichen. Die stillen Einlagen aus 2005 wurden dagegen nicht zum Verlustausweis herangezogen. Eine freiwillige Verzinsung der stillen Einlagen wurde den Gremien vorgeschlagen. Das Genussrechtskapital wurde entsprechend den Emissionsbedingungen bedient (Höhe nicht bekannt).

- 2008: Gewinnausweis: Verzinsung der stillen Einlagen aus 2005 i. H. v. 33 Mio. Euro. Die Höhe der Verzinsung des Genussrechtskapitals ist nicht bekannt, erfolgte angabegemäß aber entsprechend den Emissionsbedingungen.
- 2009: Der Jahresfehlbetrag der WestLB AG für das Geschäftsjahr 2009 betrug 295 Mio. Euro. An diesem Verlust nahmen die Genussscheininhaber teil. Von dem Verlust entfielen 28,7 Mio. Euro auf in 2009 fällige Genussscheine; der Restbetrag von 36,5 Mio. Euro betraf das am Jahresende noch bestehende Genussrechtskapital von 774,7 Mio. Euro, so dass nach Verlustzuweisung ein Genussrechtskapital in Höhe von 738,2 Mio. Euro verblieb. Hiervon wiederum stellten 230,9 Mio. Euro Eigenmittel im Sinne von § 10 Absatz 5 KWG dar. Den in 2005 begebenen stillen Einlagen wurde ein Teilbetrag von 28,4 Mio. Euro und der stillen Einlage des SoFFin ein Teilbetrag von 0,7 Mio. Euro zugewiesen. Durch Entnahme von 200,6 Mio. Euro aus der Kapitalrücklage wurde der verbleibende Verlust ausgeglichen.

Darüber hinausgehende Angaben unterliegen als vertrauliche bankaufsichtliche Informationen der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 KWG. Das öffentliche Bekanntwerden der erfragten Informationen hat grundsätzlich das Potenzial, in der gegenwärtigen Marktsituation zu Verwerfungen in der Refinanzierung der Institute zu führen. Nach sorgfältiger Abwägung mit den Informationsrechten des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten, kann in der Sache daher keine Auskunft in der für Kleine Anfragen nach § 104 i. V. m. § 75 Absatz 3, § 76 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO BT) vorgesehenen, zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmten Weise erfolgen. Die Antwort wird deshalb eingestuft in der Geheimschutzstelle des Bundestages zur Verfügung gestellt.

5. Welcher Anteil der Verlustteilnahme von Hybridkapital gemäß vorheriger Frage geht hiervon auf das Drängen der EU-Kommission im Zusammenhang mit laufenden Beihilfverfahren zurück (vgl. Handelsblatt, „Investoren haften für die Landesbanken“ oder manager magazin online, „Landesbanken-Investoren müssen zittern“, jeweils vom 7. Januar 2010, mit der Bitte um jeweilige Angaben auf Durchschnitts- sowie Einzelinstitutsbasis, insbesondere der Banken West LB AG, HSH Nordbank AG, Bayerischen Landesbank, Landesbank Baden-Württemberg)?

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass die EU-Kommission im Rahmen der krisenbedingten Bankenbeihilfefälle bereits sehr frühzeitig sowohl in Einzelfällen als auch grundsätzlich die Bedienung (Kuponzahlungen) von Hybridinstrumenten sehr restriktiv geregelt hat; später kam noch die Vorgabe nach einer Verlustteilnahme auch dieser Kapitalgeber hinzu. Motivation und Hauptziel der EU-Kommission war hierbei insbesondere die Beteiligung der Hybridinvestoren an den Kosten der Restrukturierung (sog. Lastenteilung); Lastenteilung und Eigenbeitrag sind Prinzipien, die grundsätzlich bereits in den allgemeinen Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der EU-Kommission festgelegt sind.

Dies gilt regelmäßig auch für die in der Frage genannten deutschen Fälle.

6. Falls im Verlauf der Finanzkrise die Verlustteilnahme von Hybridkapital bei den Landesbanken erst durch das Drängen der EU-Kommission zustande kam: Was ist nach Kenntnis von Bundesregierung und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) der Grund hierfür, insbesondere vor dem Hintergrund, dass § 10 Absatz 4 Satz 1 KWG bzw. § 10 Absatz 5 Satz 1 KWG die vollständige Verlustteilnahme von stillen Einlagen bzw. Genussscheinen vorsehen?

Sieht die Bundesregierung hier einen Rechtsverstoß, und wenn nein, warum nicht?

Falls nein, auf welcher Rechtsgrundlage konnte die EU-Kommission die Verlustteilnahme einfordern?

Aus welchen Gründen hat die BaFin diese von der EU-Kommission vorgebrachte Rechtsgrundlage nicht zuvor zum Anlass genommen, die Verlustteilnahme einzufordern?

Das von der BaFin anzuwendende KWG (§ 10 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1) schreibt nicht vor, ob für die Haftungsfunktion an den Jahresgewinn/-Verlust oder an den Bilanzgewinn/Verlust anzuknüpfen ist. Insofern stellt es keinen Verstoß gegen das KWG dar, wenn die Verlustteilnahme von Hybridkapital an einen Bilanzverlust gekoppelt wird und infolgedessen eine Verlustteilnahme vermieden wird, indem Rücklagen aufgelöst werden, um trotz eines Jahresfehlbetrags keinen Bilanzverlust auszuweisen.

Die Vorgaben der EU-Kommission zur Verlustteilnahme von Kapitalgebern in einzelnen Beihilfefällen basieren auf europäischen beihilferechtlichen Grundsätzen, vgl. auch bereits Antwort zu Frage 5; insbesondere folgt die Forderung der Kommission aus dem Prinzip des „minimum necessary requirement“ (staatliche Beihilfen müssen auf das notwendige Minimum begrenzt sein) sowie insbesondere dem Ziel des „burden sharing“ (Lastenteilung, d. h. Banken und deren bestehende Kapitalgeber müssen einen signifikanten Anteil an den Restrukturierungskosten selbst tragen). Vor allem erwartet die EU-Kommission, dass Banken im Fall von Verlusten nicht staatliche Beihilfe zur Vergütung von Eigenmitteln (Dividenden, Zinsen, Kuponzahlungen) nutzen, vgl. auch Rn 26 der Mitteilung der Kommission zur Bankenumstrukturierung in der Krise vom 23. Juli 2009 (2009/C 195/04) und die Verlautbarung der EU-Kommission hierzu vom 8. Oktober 2009 (MEMO/09/441). Praktisch bedeutet das, dass bei Verlusten eine Auflösung von Gewinnrücklagen, z. B. zugunsten stiller Einleger, nicht zulässig ist. Daraus folgt auch, dass falls Verluste so hoch sind, dass die Nichtbedienung des Kapitals zur Abdeckung nicht ausreicht, ggf. der Wert des Kapitals angepasst (herabgesetzt) werden muss.

Die BaFin ist nicht befugt, Entscheidungen, die der Europäischen Kommission in einzelnen Beihilfeverfahren obliegen, vorzugreifen.

7. Inwiefern war die Bundesregierung mit den Vorgängen der durch die EU-Kommission initiierten Verlustteilnahme gemäß Frage 5 befasst?

Welche Positionen hat die Bundesregierung hierbei aus welchen Gründen eingenommen?

Die Bundesregierung war mit den Regelungen der EU-Kommission zum Hybridkapital im Rahmen der Verhandlungen der deutschen Bankenbeihilfefälle befasst. Es handelte sich hierbei regelmäßig um Vorgaben der EU-Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten und damit den betroffenen Banken und Kapitalgebern (vgl. Antwort zu den Fragen 5 und 6).

8. Hat die Bundesregierung bezüglich ihrer Rekapitalisierungshilfen an die West LB AG in Höhe von insgesamt 3 Mrd. Euro auf eine vorherige Verlustteilnahme der als Eigenkapital anerkannten Hybridkapitalbestandteile gedrungen, und wenn nein, warum nicht?

Hat die Bundesregierung entsprechende Prüfungen vorgenommen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung und die FMSA hatten in ihrer Funktion als Stabilisierungsgeber keine rechtliche Handhabe, in bestehende Vertragsverhältnisse einzugreifen: Die Bedingungen, an die die Gewährung einer Stabilisierungsmaßnahme geknüpft werden kann, sind in § 10 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes und in § 5 der hierzu erlassenen Rechtsverordnung, der Finanzmarktstabilisierungsfondsverordnung, geregelt. Eine Beteiligung anderer Kapitalgeber als der Aktionäre ist darin nicht vorgesehen. Auch aus europarechtlichen Vorgaben ergab sich keine Möglichkeit, eine über ein temporäres Ausschüttungsverbot hinausgehende Verlustbeteiligung von Hybridkapitalgebern durchzusetzen. An etwaigen Verlusten im Geschäftsjahr 2009 nahm die erste Tranche der stillen Einlage i. H. v. 672,4 Mio. Euro nur pro rata temporis teil. Der Großteil der Verluste aus 2009 wurde somit vom Stammkapital und den anderen Hybridkapitalbestandteilen getragen. Dies war jedoch ein auf dem Verhandlungsweg erzielttes Ergebnis, welches sich von der FMSA nicht aus dem Gesetz bzw. der Verordnung hätte erzwingen lassen können.

9. Welche Risiken ergeben sich für den Bundeshaushalt aus der derzeitigen Rechtsstellung der SoFFin-Hilfen an die West LB AG vor dem Hintergrund der Kritik der EU-Kommission, nach der eine Auslagerung von Wertpapieren an die Erste Abwicklungsanstalt zu überhöhten Preisen erfolgt sei und auf diese Weise die Bank insgesamt eine Summe von 3,4 Mrd. Euro an zusätzlicher staatlicher Unterstützung erhalten habe (vgl. beispielsweise SPIEGEL-ONLINE vom 5. November 2010, „EU-Kommission droht West LB“)?

Sind die SoFFin-Hilfen des Bundes durch die Alt-Eigentümer abgesichert, und wenn nein, warum nicht?

Etwaige Risiken aus den Hilfen des SoFFin an die West LB würden zunächst vom Sondervermögen getragen werden und somit bei Materialisierung keine direkten Rückwirkungen auf den Bundeshaushalt nach sich ziehen.

Die Bundesregierung hat die seitens der EU-Kommission errechneten Beihilfenswert von 3,4 Mrd. Euro zur Kenntnis genommen. Der Betrag bildet die Grundlage für die derzeit geführten engen Verhandlungen mit der EU-Kommission zur Erarbeitung eines überarbeiteten Restrukturierungsplans. Auswirkungen aus diesem Prozess auf die stille Einlage des SoFFin sind derzeit nicht absehbar.

Die SoFFin Hilfen des Bundes sind durch die Alteigentümer nicht abgesichert. Ebensowenig sind jedoch auch die im Rahmen der Stützungsmaßnahme erteilten Hilfen der Alteigentümer durch den Bund abgesichert.

10. In welcher Höhe haben Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter in Höhe von rd. 470 Mio. Euro, die bereits vor der SoFFin-Einlage zum Eigenkapital der West LB AG zählten, am Jahresverlust 2009 der West LB AG in Höhe von minus 531 Mio. Euro teilgenommen?

Wieso haben am Jahresverlust Genussrechte nur zur einer Höhe von 11 Mio. Euro teilgenommen, so dass im Ergänzungskapital nach Verlustpartizipation noch Genussrechte in Höhe von 231 Mio. Euro angerechnet worden sind (vgl. Geschäftsbericht West LB AG 2009)?

Der Jahresfehlbetrag der WestLB AG für das Geschäftsjahr 2009 betrug 294,9 Mio. Euro. Den in 2005 begebenen stillen Einlagen, die bereits vor der stillen Einlage des SoFFin bestanden, wurde ein Teilbetrag von 28,4 Mio. Euro und der stillen Einlage des SoFFin ein Teilbetrag von 0,7 Mio. Euro zugewiesen. Die Genussscheininhaber nahmen mit 65,2 Mio. Euro an diesem Verlust teil. Durch Entnahme von 200,6 Mio. Euro aus der Kapitalrücklage wurde der verbleibende Verlust ausgeglichen. Die aufsichtsrechtlich anrechenbaren Genussrechte haben in Höhe von 11,4 Mio. Euro am Verlust teilgenommen. Nach Verlustpartizipation sind Genussrechte im Ergänzungskapital noch mit 230,9 Mio. Euro angerechnet worden (vgl. Geschäftsbericht 2009 West LB AG Seiten 21 und 26).

11. Hat die Bundesregierung bezüglich ihrer Garantiehilfen an die HSH Nordbank AG bzw. Bayerische Landesbank in Höhe von insgesamt 21,8 Mrd. Euro auf eine vorherige Verlustteilnahme der als Eigenkapital anerkannten Hybridkapitalbestandteile gedungen, und wenn nein, warum nicht?

Hat die Bundesregierung entsprechende Prüfungen vorgenommen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung und die FMSA hatten in ihrer Funktion als Stabilisierungsgeber keine rechtliche Handhabe, in bestehende Vertragsverhältnisse einzugreifen: Die Bedingungen, an die die Gewährung einer Stabilisierungsmaßnahme geknüpft werden kann, sind in § 10 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes und in § 5 der hierzu erlassenen Rechtsverordnung, der Finanzmarktstabilisierungsfondsverordnung, geregelt. Eine Beteiligung anderer Kapitalgeber als der Aktionäre ist darin nicht vorgesehen. Auch aus europarechtlichen Vorgaben ergab sich keine Möglichkeit, eine über ein temporäres Ausschüttungsverbot hinausgehende Verlustbeteiligung von Hybridkapitalgebern durchzusetzen.

12. Wie lassen sich die Investoren des Hybridkapitals gemäß den Fragen 1, 3 und 4 jeweils nach Gebietskörperschaften (differenziert nach Bund/Länder/Kommunen), öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, Versicherungen (in- und ausländische), Pensionsfonds (in- und ausländische), Sonstige (in- und ausländische) differenzieren?

Zu den Investoren von Hybridkapital gemäß den Fragen 1, 3 und 4 gehören sowohl Gebietskörperschaften, öffentlich rechtliche Kreditinstitute, Versicherungen und Sonstige. Zu den sonstigen Investoren von Hybridkapital gehören u. a. Privatpersonen, Mitarbeiter von Kreditinstituten und Zweckgesellschaften von Gebietskörperschaften. Daneben wurde ein Teil des Hybridkapitals über internationale Kapitalmärkte begeben, so dass über die Investoren insgesamt keine differenzierte Aussage möglich ist.

13. Welche konkreten Auswirkungen erwartet die Bundesregierung für die Landesbanken und ihre Eigentümer im Zuge der Basel-III-Beschlüsse zu hybriden Kapitalbestandteilen?

Über konkrete Auswirkungen auf die einzelnen Institute ist zurzeit nichts bekannt.

Durch die Basel-III-Beschlüsse wird die Bedeutung hybrider Kapitalbestandteile im bankaufsichtlichen Kernkapital deutlich zurückgehen. Während nach der gegenwärtigen regulatorischen Kapitaldefinition bis zur Hälfte des Kernkapitals aus hybriden Kernkapitalinstrumenten bestehen darf, sinkt dieser Anteil durch die Beschlüsse des Baseler Ausschusses bei Erfüllung der Mindestkapitalquoten durch eine Bank (4,5 Prozent der risikogewichteten Aktiva für das

harte Kernkapital bzw. 6 Prozent für das gesamte Kernkapital) auf maximal 25 Prozent, unter Berücksichtigung des Kapitalerhaltungspuffers von 2,5 Prozent der risikogewichteten Aktiva sogar auf 17,6 Prozent des Kernkapitals. Über diese Anteile hinausgehendes hybrides Kernkapital unterliegt nach Basel III allerdings nicht mehr wie bisher aufsichtlich vorgegebenen Kappungsgrenzen, bei deren Überschreitung nur noch eine Anrechnung als Ergänzungskapital möglich wäre, sondern bleibt, soweit die Mindestquoten erfüllt werden, als (überschüssiges) Kernkapital anrechenbar.

Für die Landesbanken ergibt sich durch die Vorgaben aus Basel III in Abhängigkeit der Auslastung der derzeitigen Anrechnungsbegrenzungen für hybride Kernkapitalinstrumente ein unterschiedlich hoher Anpassungsbedarf in ihrer Kapitalstruktur, um den zusätzlichen Bedarf an hartem Kernkapital zu decken und ggf. überschüssiges Hybridkapital abzubauen. Hierfür besteht für die Institute allerdings mit der zum 1. Januar 2013 beginnenden zehnjährigen Übergangsfrist ein ausreichendes Zeitfenster. Während dieses Zeitraums werden die neuen Kapitalanforderungen schrittweise eingeführt und nach den derzeitigen Vorschriften anrechenbare Kapitalbestandteile bleiben als aufsichtliches Kapital berücksichtigungsfähig.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Institute innerhalb der vorgesehenen Zeiträume an die neuen Regelungen anpassen.

Da das Vorhandensein eines Stimmrechts keine Anerkennungsvoraussetzung für die Klassifizierung eines Kapitalbestandteils als hartes Kernkapital ist, besteht die Möglichkeit, dass z. B. von den Trägern der Institute gezeichnete Hybridkapitalinstrumente in Bestandteile des harten Kernkapitals umstrukturiert werden (z. B. entsprechend ausgestaltete Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter bei Nichtaktiengesellschaften), ohne die Eigentums- oder Stimmrechtsverhältnisse zu verändern.

Allerdings dürften aufgrund der strengeren Anerkennungsvoraussetzungen für bankaufsichtliche Eigenkapitalbestandteile (z. B. hinsichtlich Verlustteilnahme und Dauerhaftigkeit) die Kapitalkosten der Institute zukünftig tendenziell steigen.

14. Wie entwickelte sich in Privatbanken, die mit Stand 29. Oktober 2010 Stabilisierungshilfen vom SoFFin erhalten haben (Aareal Bank AG, Commerzbank AG, Corealcredit Bank AG, Düsseldorfer Hypothekenbank AG, IKB Deutsche Industriebank AG, Hypo Real Estate Holding AG) in den Jahren 2006 bis 2009 das Volumen von Kapitalinstrumenten mit Hybridcharakter, die als aufsichtliches Eigenkapital anerkannt wurden?

Das Volumen von Kapitalinstrumenten mit Hybridcharakter in den Jahren 2006 bis 2009, die als aufsichtliches Eigenkapital anerkannt wurden, ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt; alle Angaben in Mio. Euro, soweit nicht anders angegeben.

Da es sich bei der Hypo Real Estate Holding AG nicht um ein Kreditinstitut (Bank) handelt, unterliegt sie insoweit nicht den aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen. Daher ist nicht ermittelbar, ob sie auf Einzelbasis über Kapitalbestandteile verfügte, die den Anforderungen des § 10 Absatz 4 oder 5 KWG entsprachen.

Stand: 31. Dezember 2006

Institutsname		Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	Genussrechts- verbindlichkeiten	Hybridkapital insgesamt
Commerzbank AG		0,0	917,8	917,8
Aareal Bank AG		220,2	458,2	678,4
Corealcredit Bank AG	nominal	367,1	515,8	882,9
	Anrechnung hEk	19,5	53,3	72,8
Düsseldorfer Hypotheken- bank AG	nominal	0	64,6	64,6
	Anrechnung hEk	0	61,3	61,3
Hypo Real Estate Holding AG	Bei der Hypo Real Estate Holding AG handelt es sich <u>nicht</u> um ein Kreditinstitut (Bank). Insoweit unterliegt sie nicht den aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen. Daher ist nicht ermittelbar, ob sie auf Einzelbasis über Kapitalbestandteile verfügte, die den Anforderungen des § 10 Absatz 4 oder 5 KWG entsprachen.			

Stand: 31. März 2006

Institutsname	Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	Genussrechts- verbindlichkeiten	Hybridkapital insgesamt
IKB Deutsche Industriebank AG	400,0	650,6	1 050,06

Stand: 31. Dezember 2007

Institutsname		Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	Genussrechts- verbindlichkeiten	Hybridkapital insgesamt
Commerzbank AG ¹		0,0	776,0	776,0
Aareal Bank AG		220,2	458,2	678,4
Corealcredit Bank AG	nominal	342,0	440,7	782,7
	Anrechnung hEk	0	10,7	10,7
Düsseldorfer Hypotheken- bank AG	nominal	0	64,6	64,6
	Anrechnung hEk	0	61,3	61,3
Hypo Real Estate Holding AG	s. o.			

¹ Angaben auf Institutsgruppenebene, da ab 2007 Inanspruchnahme des Waivers gemäß § 2a KWG.

Stand: 31. März 2007

Institutsname	Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	Genussrechts- verbindlichkeiten	Hybridkapital insgesamt
IKB Deutsche Industriebank AG	400,0	608,6	1 008,6

Stand: 31. Dezember 2008

Institutsname		Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	Genussrechts- verbindlichkeiten	Hybridkapital insgesamt
Commerzbank AG ¹		8 200,0	467,0	8 667,0
Aareal Bank AG		220,2	423,0	643,2
Corealcredit Bank AG	nominal	224,4	350,3	574,7
	Anrechnung hEk	0	10,5	10,5
Düsseldorfer Hypotheken- bank AG	nominal	0	37,8	37,8
	Anrechnung hEk	0	14,2	14,2
Hypo Real Estate Holding AG		s. o.		

¹ Angaben auf Institutsebene, da ab 2007 Inanspruchnahme des Waivers gemäß § 2a KWG.

Stand: 31. März 2008

Institutsname		Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	Genussrechts- verbindlichkeiten	Hybridkapital insgesamt
IKB Deutsche Industriebank AG		210,9	301,2	512,1

Stand: 31. Dezember 2009

Institutsname		Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	Genussrechts- verbindlichkeiten	Hybridkapital insgesamt
Commerzbank AG ¹		17 604,0	2,405,0	20 009,0
Aareal Bank AG		745,2	423,0	1168,2
Corealcredit Bank AG	nominal	209,1	73,3	282,4
	Anrechnung hEk	0	2,2	2,2
Düsseldorfer Hypotheken- bank AG	nominal	0	39,4	39,4
	Anrechnung hEk	0	14,6	14,6
Hypo Real Estate Holding AG		s. o.		

¹ Angaben auf Institutsebene, da ab 2007 Inanspruchnahme des Waivers gemäß § 2a KWG.

Stand: 31. März 2009

Institutsname		Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	Genussrechts- verbindlichkeiten	Hybridkapital insgesamt
IKB Deutsche Industriebank AG		70,1	186,8	256,9

15. In welcher Höhe wurde in Privatbanken, die mit Stand 29. Oktober 2010 Stabilisierungshilfen vom SoFFin erhalten haben, in den Jahren 2007 bis 2009 Hybridkapital bedient (mit der Bitte um jeweilige Beantwortung auf Einzelinstitutsbasis)?

In welcher Höhe Hybridkapital bedient wurde ist nachfolgend dargestellt; alle Angaben in Mio. Euro, soweit nicht anders angegeben:

Commerzbank AG

- 2007: Die separate Angabe für Genussrechts- und Hybridkapital ist nicht möglich, da der Ausweis der Zinszahlungen für Genussrechts- und Hybridkapital sowie langfristige nachrangige Verbindlichkeiten in einer Summe erfolgt.
- 2008: Zinszahlungen auf Genussrechtskapital 114 Mio. Euro, auf Hybridkapital 319 Mio. Euro.
- 2009: Zinszahlungen auf Genussrechtskapital 150 Mio. Euro, auf Hybridkapital 203 Mio. Euro.

Aareal Bank AG

Das Hybridkapital ist während des gesamten Zeitraumes von 2006 bis 2009 vollständig bedient worden:

Zinsaufwendungen für	Einlagen stiller Gesellschafter	Genussrechtsverbindlichkeiten
31.12.2006	13,1	29,7
31.12.2007	14,5	29,8
31.12.2008	16,0	27,4
31.12.2009	47,3	27,4

Corealcredit Bank AG

Keine Bedienung des Hybridkapitals; seit 2005 erfolgte Verlustbeteiligung der Genusscheininhaber und der stillen Gesellschafter auf Grundlage der jeweiligen Vertragsbedingungen.

Düsseldorfer Hypothekenbank AG

Zinsaufwendungen für	Genussrechtsverbindlichkeiten
31.12.2006	4,3
31.12.2007	4,3
31.12.2008	keine Bedienung, da Verlustteilnahme
31.12.2009	keine zinsmäßige Bedienung, aber Wiederauffüllung i. H. v. 1,6

Hypo Real Estate Holding AG

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

IKB Deutsche Industriebank AG

Zinsaufwendungen für	Einlagen stiller Gesellschafter	Genussrechtsverbindlichkeiten
31.03.2007	28,4	37,3
31.03.2008	9,6	2,3

Hintergrund für die Ausschüttung in 2008 (9,6 Mio. Euro) bezüglich der stillen Einlagen ist die Gewinnbeteiligung für den anteiligen Zeitraum vom 1. April 2007 bis 15. Juli 2007. Die Ausschüttung auf das Genussrechtskapital betraf den am 31. März 2007 ausgelaufenen Genussschein für den Zeitraum bis zu dessen Rückzahlung, die übrigen Genussscheine haben am Verlust teilgenommen. Für die übrigen Geschäftsjahre (31. März 2008 und 31. März 2009) ergaben sich angesichts des Bilanzergebnisses jeweils Verlustteilnahmen.

16. Wie hoch fielen in den Jahren 2007 bis 2009 Verluste in den Privatbanken aus, die mit Stand 29. Oktober 2010 Stabilisierungshilfen vom SoFFin erhalten haben?

In welcher Höhe hat als Eigenkapital anerkanntes Hybridkapital, insbesondere jeweils solches nach § 10 Absatz 4 bzw. 5 KWG, in den Jahren 2007 bis 2009 an diesen Verlusten teilgenommen?

In welchem Umfang, und in welcher Höhe kam es zu Hybridkapitalherabsetzungen bzw. Reduzierungen oder Einstellungen von Zinszahlungen (mit der Bitte um jeweilige Beantwortung auf Einzelinstitutsbasis)?

Die erbetenen Angaben sind nachfolgend dargestellt; alle Angaben in Mio. Euro, soweit nicht anders angegeben:

Commerzbank AG

	2007	2008	2009
Einzelinstitut (HGB) Jahresüberschuss/-fehlbetrag EGV 58	657	-1 204	-7 576
Einzelinstitut (HGB) Bilanzgewinn EGV 73	657	0	0
Konzern (IFRS) Ergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen FINREPGV 67	1 925	62	-4 633

2008: Gewinnbeteiligung stille Einlage 2 Mio. Euro.

Herabsetzung des Genussrechtskapitals Dresdner Bank AG 118 Mio. Euro, stille Einlage 157 Mio. Euro.

2009: Verlustbeteiligung Genussrechtskapital Eurohypo AG 19,1 Mio. Euro.

Keine Verlustbeteiligung des Genussrechtskapitals und der stillen Einlage bei Commerzbank AG da Auflösung von Rücklagen.

Aareal Bank AG

Die Aareal erlitt im Zeitraum 2006 bis 2009 keine Verluste.

Corealcredit Bank AG.

Genussrechte (in Mio. €)	2005	2006	2007	2008	2009
Verlustbeteiligung - ehemals AHB -	260,2	85,8	44,1	3,4	0
Verlustbeteiligung - ehemals Rheinboden -	99,6	18,1	./.	./.	./.
Wiederauffüllung - ehemals AHB -	./.	./.	./.	./.	./.
Wiederauffüllung - ehemals Rheinboden -	./.	./.	1	2,6	2,6
Saldo Verlustbeteiligung/ Wiederauffüllung (-)	359,8	103,9	43,1	0,8	-2,6
Stille Einlagen (in Mio. €)					
Verlustbeteiligung	282	56	18,3	7,3	2
Verlustbeteiligung/Wiederauffüllung (-) Hybrid gesamt	641,8	159,9	61,4	8,1	-0,6
Ergebnisanteil Aktionäre	441,6	415,2	-64,7	-20,6	-2
Jahresüberschuss(-)/ -fehlbetrag	1083,4	575,1	-3,3	-12,5	-2,6

Düsseldorfer Hypothekenbank AG

	Bilanzverlust	Verlustbeteiligung
31.12.2006	–	–
31.12.2007	–	–
31.12.2008	191,6	23,6
31.12.2009	191,6 (wegen Verlustvortrag aus 2008)	keine, sondern Wiederauffüllung i. H. v. 1,6

Hypo Real Estate Holding AG

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

IKB Deutsche Industriebank AG

a) Bilanzgewinn 2006/2007 per 31. März 2007 in TEuro: 1 697 587,

b) Bilanzverlust 2007/2008 per 31. März 2008 in TEuro: 1 275 950,

c) Bilanzverlust 2008/2009 per 31. März 2009 in TEuro: 1 379 704.

Für die übrigen Geschäftsjahre (31. März 2008 und 31. März 2009) ergaben sich angesichts des Bilanzergebnisses jeweils Verlustteilnahmen.

Ertragslage und Verlustpartizipation	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
Verlustpartizipation stille Einlagen	–	189,2	140,7	54,4
Verlustpartizipation Genussrechtskapital	–	295,6	114,4	43,2

17. Hat die Bundesregierung bezüglich der Gewährung von Stabilisierungshilfen durch den SoFFin für Privatbanken auf eine vorherige Verlustteilnahme der als Eigenkapital anerkannten Hybridkapitalbestandteile gedungen, und wenn nein, warum nicht?

Hat die Bundesregierung entsprechende Prüfungen vorgenommen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung und die FMSA hatten in ihrer Funktion als Stabilisierungsgeber keine rechtliche Handhabe, in bestehende Vertragsverhältnisse einzugreifen: Die Bedingungen, an die die Gewährung einer Stabilisierungsmaßnahme geknüpft werden kann, sind in § 10 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes und in § 5 der hierzu erlassenen Rechtsverordnung, der Finanzmarktstabilisierungsfondsverordnung, geregelt. Eine Beteiligung anderer Kapitalgeber als der Aktionäre ist darin nicht vorgesehen. Auch aus europarechtlichen Vorgaben ergab sich keine Möglichkeit, eine über ein temporäres Ausschüttungsverbot hinausgehende Verlustbeteiligung von Hybridkapitalgebern durchzusetzen.

Die Hypo Real Estate AG hatte im Übrigen zum Zeitpunkt der Stabilisierungsmaßnahme keine Hybridkapitalinstrumente ausgegeben. Im Rahmen der Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen zugunsten der Commerzbank AG waren der Umfang und die Ausgestaltung des Hybridkapitals der Commerzbank-Gruppe ein wichtiges Kriterium für die FMSA und die Bundesregierung für die zu vereinbarende Rangstellung der stillen Einlagen des Finanzmarktstabilisierungsfonds.

18. Wie lassen sich die Investoren des Hybridkapitals gemäß den Fragen 14 bis 16 nach Gebietskörperschaften (differenziert nach Bund/Länder/Kommunen), Banken (in- und ausländische), Versicherungen (in- und ausländische), Pensionsfonds (in- und ausländische), Sonstige (in- und ausländische) differenzieren?

Eine Differenzierung der Investoren – aufgeschlüsselt nach Gebietskörperschaften (differenziert nach Bund/Länder/Kommunen), Banken (in- und ausländische), Versicherungen (in- und ausländische), Pensionsfonds (in- und ausländische) und Sonstige (in- und ausländische) – ist insgesamt anhand der vorliegenden Informationen nicht möglich, da diese in der externen Berichterstattung sowie in den aufsichtlichen Meldungen nicht genannt werden. Von daher kann keine abschließende Verteilung auf die Investorengruppen vorgenommen werden. Im Übrigen wird auf Antwort zu Frage 12 verwiesen.

19. Welche konkreten Auswirkungen erwartet die Bundesregierung für Privatbanken im Allgemeinen und für durch den SoFFin unterstützte Privatbanken im Besonderen im Zuge der Basel-III-Beschlüsse zum Hybridkapital?

Hybridkapital ist infolge der Basel-III-Beschlüsse in Zukunft nur noch in deutlich geringerem Verhältnis zum harten Kernkapital anrechenbar als bisher. Die Bedeutung des Hybridkapitals im Rahmen der Eigenkapitalstruktur wird entsprechend zurückgehen. Anpassungsbedarf in der Kapitalstruktur besteht insofern bei den Instituten, die derzeit in größerem Umfang hybride Kernkapitalinstrumente zur Eigenkapitalunterlegung nutzen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Institute innerhalb der vorgesehenen Zeiträume an die neuen Regelungen anpassen. Über die konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Institute ist zurzeit nichts bekannt.

Einen Sonderfall stellen hingegen die Kapitalhilfen des SoFFin in Form stiller Einlagen an private Institute (insbesondere an die Commerzbank, aber auch an die HRE und die Aareal Bank AG) dar. Diese genießen nach den Beschlüssen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht ab dem 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2018 vollumfänglich als hartes Kernkapital Bestandsschutz. Sie unterliegen in diesem Zeitraum nicht dem jährlichen Abschmelzungsprozess, dem die übrigen Eigenkapitalbestandteile unterworfen sind, die die neuen Anforderungen nicht mehr erfüllen. Dadurch wird vermieden, die mit staatlicher Hilfe gestützten In-

stitute unmittelbar unter zu großen Reprivatisierungsdruck zu setzen, bevor ihre Finanzlage tatsächlich stabilisiert worden ist.

20. Aus welchen Gründen wurde in Zusammenhang mit der Rettung der Hypo Real Estate Holding AG (HRE) im Herbst 2008 kein Besserungsschein zu Gunsten des Bundes und zu Lasten der (indirekt geretteten) Privatbanken vereinbart, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Privatbanken die einlagengesicherten Gelder bei der HRE über den Einlagensicherungsfonds und auch sonst nicht hätten auffangen können, sowie dass im Zuge der HRE-Rettung eine Besserungsabrede zu Gunsten von Bund und Privatbanken bzw. zu Lasten der HRE vereinbart wurde (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 39 des Abgeordneten Dr. Gerhard Schick vom Oktober 2010 auf Bundestagsdrucksache 17/3620)?

Wurde von der Bundesregierung das Instrument eines Besserungsscheins zu Gunsten der Bundes und zu Lasten der Privatbanken im Zuge der HRE-Rettung geprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

Die im Herbst 2008 vor der Gründung des SoFFin im Rahmen der ersten Stabilisierungsmaßnahme für die HRE zwischen der Bundesregierung, dem Konsortium der deutschen Finanz- und Versicherungswirtschaft sowie der HRE vereinbarte Besserungsabrede zu Gunsten des Bundes und des Konsortiums war ein Teil des Rettungspaketes, bei dem sich das Konsortium in nicht unerheblichem Umfang an der Stabilisierung der HRE beteiligte. Da das Konsortium hierbei keine staatlichen Hilfen in Anspruch genommen hatte, bestanden für eine etwaige Besserungsabrede zu seinen Lasten und zu Gunsten des Bundes weder Anspruch noch Veranlassung.

elektronische Vorabfassung*

elektronische Vorab-Fassung*